

Ortsgemeinde Anschau

Vorlage Nr. 004/169/2023

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung einer Unterstellhalle für
Maschinen und Geräte eines
Forstbetriebs**

Verfasser: Lisa Neunheuser
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich 4.1

Datum:
07.08.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung einer Unterstellhalle für Maschinen und Geräte eines Forstbetriebes in 56729 Anschau, Gewerbestraße 4, Flur 5, Flurstück 144/38, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB – nicht zu erteilen/zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Anschau liegt ein Bauantrag auf Errichtung einer Unterstellhalle für Maschinen und Geräte eines Forstbetriebes in Anschau, Gewerbestraße, Flur 5, Flurstück 144/38, vor.

Das Vorhaben (siehe Lageplan) liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Weiler Büsch“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der komplette Bauantrag mit Befreiungsantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsicht vor.

Offensichtlich weicht das Vorhaben von den textlichen Festsetzungen und der Plannurkunde ab. Die geplante Unterstellhalle soll in Nord-Westlicher Richtung das Bau- fenster (nicht überbaubare Fläche) um ca. 3 m überschreiten. Ferner soll die mit 15 Grad festgesetzte Dachneigung auf 5 Grad verringert werden. Laut Bebauungsplan sind nur geneigte Dächer > 15 Grad festgesetzt.

Von den genannten Festsetzungen kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder die Abwei- chung städtebaulich vertretbar oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Grundzüge der Pla- nung nicht berührt werden und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nach- barlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gem. **§ 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB** zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2023	☐ Finanzhaushalt 2023	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan